

Satzung  
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes  
"Selm-Zentrum" vom 28.12.89  
(i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 03.08.92)

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 2023) und den dazu ergangenen Gesetzesänderungen hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 20.09.89 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im Bereich des Gebietes "Selm-Zentrum", das umgrenzt wird

im Norden durch den Selmer Bach

im Osten durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung entlang der Kreisstraße und durch die Straßenfläche der Teichstraße

im Süden östlich der Kreisstraße durch die südliche Grundstücksgrenze Kreisstraße 107 und westlich der Kreisstraße durch die Trasse der ehemaligen Zechenbahn

im Westen durch die rückwärtigen Grundstücksflächen der Bebauung entlang der Kreisstraße, zwischen Botzlarstraße und Beifanger Weg, durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung an der Schulstraße, zwischen Schulstraße und "Am Kreuzkamp", durch die südliche Grenze des Beifanger Weges und durch die südlichen bzw. westlichen rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung Beifanger Weg und Kreisstraße,

sollen Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch durchgeführt werden.

Es wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Selm-Zentrum".

Die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan im Maßstab 1:1000, der Bestandteil der Satzung ist.

## **§ 2**

### **Vereinfachtes Verfahren**

Das Sanierungsverfahren wird gemäß § 142 Abs. 4 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt. Der § 144 BauGB sowie die §§ 152 bis 156 BauGB finden keine Anwendung.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Selm, den 20.09.89

gez. Kraft    gez. Hartmann    gez. Zolda  
Bürgermeister    Ratsmitglied    Schriftführer